



Gemeinde Denzlingen

Beschlussvorlage

Amt/Verfasser/in	Datum	Drucksache-Nr.	Status
Hauptamt / , Sillmann	26.01.2017	2017/034	öffentlich

Beratungsfolge/Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat Denzlingen	07.03.2017	öffentlich

TOP:**Änderung des Statuts und der Wahlordnung des Jugendgemeinderats****Anlagen:**

Wahlordnung 2017

Statut 2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Sitzung von Vertretern des Jugendgemeinderats erläuterten Änderung des Statuts und der Wahlordnung für den Jugendgemeinderat von Denzlingen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende	Stimm- berechtigt	Befangenheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorschlag	Beschluss (siehe Protokoll)

Sachverhalt:

Der Jugendgemeinderat möchte diese Änderung durchführen, um die Attraktivität und die Akzeptanz des Jugendgemeinderats in Denzlingen zu erhöhen.

Rein statistisch gibt es keine Schüler mehr, die an der Otto-Raupp-Förderschule unterrichtet werden. Diese werden derzeit inklusiv an den jeweiligen Schulen in Denzlingen unterrichtet oder besuchen die Förderschulen in Wildtal oder Bleibach. Die Sitzverteilung ist somit anzupassen.

Eine Erhöhung des Sitzungsgeldes auf 10 Euro ist angemessen.

Ergänzungen im Statut oder in Wahlordnung sind unterstrichen bzw. Streichungen werden ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

 Markus Hollemann, Bürgermeister

 Jürgen Sillmann

Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Denzlingen

§ 1

Wahltermin

Die ~~erstmalige Wahl zum Jugendgemeinderat der Gemeinde Denzlingen findet am 5. und 6. Mai 1997 statt.~~ Die Termine für nachfolgende die Wahlen werden in Absprache mit den Schulen vom Jugendgemeinderat festgelegt. Die Wahlen müssen spätestens 2 Monate vor Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden. Die Wahltermine und Wahllokale sind von der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vorher in geeigneter, jugendgemäßer Weise öffentlich bekanntzugeben (z. B. durch örtliche Presse, durch Anschläge ~~in den Jugendhäusern~~ im Rathaus, im Jugendtreff, im Jugendzentrum, in den Schulen und auf der Homepage des Jugendgemeinderats).

§ 2

Wahlverfahren

1. Die Sitze werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmen vergeben. Kandidaten und Kandidatinnen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme für jeden Sitz, der auf ihre Schule entfällt. Wahlberechtigte Denzlinger Jugendliche, die keine der genannten Schulen besuchen, haben ~~vier oder fünf~~ vier Stimmen.
3. Es können auf eine/n Bewerber/in höchstens zwei Stimmen abgegeben werden.

§ 3

Organisation der Wahl

1. Die Gemeindeverwaltung erstellt für die Wahlvorschläge Vordrucke und legt sie an den beteiligten Schulen, im Rathaus, im Jugendtreff, ~~und im Jugendzentrum~~ und in Jugendräumen aus.

Anlage TOP 3: Wahlordnung 2017

2. Die Wahlen innerhalb der Schulen werden wie folgt durchgeführt:
 - Die Schulleitungen erstellen jeweils für ihre Schule ein Wähler/Innenverzeichnis, machen die Wahl zum Jugendgemeinderat in geeigneter Form bekannt, nehmen Wahlvorschläge entgegen und erstellen aus den Wahlvorschlägen eine Liste, in der die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Diese Listen werden vervielfältigt und als Stimmzettel dem jeweiligen Wahlausschuss für den Wahlgang übergeben.
 - Jede Schule richtet einen Wahlausschuss ein, der aus mindestens zwei Schüler/innen (z.B. Vertreter/Innen der SMV, Streitschlichter) und einem/r Lehrer/in der Schule besteht. Der jeweilige Wahlausschuss legt das Wahllokal und die Wahlzeiten fest, er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl; stellt das Ergebnis für die Schule fest und teilt es der Gemeindeverwaltung umgehend mit.
3. Die Wahl der Sitze, die außerhalb der Denzlinger Schulen besetzt werden, geschieht wie folgt:
 - Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Wähler/Innenverzeichnis und fordert zu Wahlvorschlägen auf. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt sie einen Stimmzettel. Besondere Formvorschriften für die Wahlvorschläge bestehen nicht.
 - Die Gemeindeverwaltung legt ein Wahllokal, die Wahlzeiten fest, bestellt einen Wahlausschuss aus einem/r Jugendpfleger/in und zwei wahlberechtigten Jugendlichen, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Ergebnis fest.
4. Die Gemeindeverwaltung stellt aufgrund der Ergebnisse der Wahlen in den Schulen und aufgrund des Ergebnisses der Wahl außerhalb der Schule das Gesamtergebnis der Wahl fest und gibt dies öffentlich bekannt.

Denzlingen,

Markus Hollemann, Bürgermeister

Statut für einen des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Denzlingen richtet zur Förderung der Wahrnehmung von Jugend- und ~~Kinderbelangen~~ Kinderinteressen einen Jugendgemeinderat ein.
2. Der Jugendgemeinderat besteht aus ~~15~~ 10 Jugendgemeinderäten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes gewählt werden.
3. Der Jugendgemeinderat wird nur bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 20 % eingerichtet.
4. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/die Ansprechpartner/in für Verwaltung und Gemeinderat ist und der die Interessen des Jugendgemeinderates und dessen Beschlüsse in der Öffentlichkeit und gegenüber Verwaltung und Gemeinderat vertritt. Der Jugendgemeinderat kann bis zu zwei Stellvertreter/innen des/der Sprechers/in wählen.
5. Die Wahl des Jugendgemeinderates erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung, die vom Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen erlassen wird.
6. Änderungen des Statuts erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates, im Regelfall auf Vorschlag und in Absprache mit dem Jugendgemeinderat.

§ 2 Wahlperiode

1. ~~Der Jugendgemeinderat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juni 1997 und endet am 31. August 1999. Eine Wiederwahl der Jugendgemeinderäte ist zulässig.~~
Der Jugendgemeinderat wird für die Dauer von ~~drei~~ zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Jugendgemeinderäte ist zulässig.
2. Mitglieder des Jugendgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz in Denzlingen aufgeben, scheiden aus dem Gremium automatisch aus.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der/die Bewerber/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

§ 3 Aufgaben

1. Dem Jugendgemeinderat obliegt die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der örtlichen Gemeinschaft. Bei der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendgemeinderat Ansprechpartner von Verwaltung und Gemeinderat. Dabei ist er nicht an die mit dem Begriff "Gemeinderat" gemeinhin assoziierte Arbeitsform gebunden. Vielmehr hat er seine Arbeit offen, flexibel und in einer Kinder und Jugendlichen angemessenen Art und Weise zu gestalten.
2. ~~Durch seine Arbeit fördert der Jugendgemeinderat das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung des politischen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens in der Gemeinde. Er versteht sich als Forum für eine aktive Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde Denzlingen.~~

Der Jugendgemeinderat soll dazu beitragen, dass Kinder/Jugendliche über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert werden, sich eine Meinung bilden und auf kommunalpolitische Belange Einfluss nehmen können. In Absprache mit dem Jugendgemeinderat kann es auch andere Beteiligungsformen (z.B. Jugendhearing, Jugendforum) geben.

3. Angelegenheiten, die Jugend- und Kinderinteressen betreffen bzw. berühren sollen, Angelegenheiten die Jugendinteressen berühren müssen sollen vor ihrer Behandlung im Gemeinderat grundsätzlich im Jugendgemeinderat behandelt werden. Der Gemeinderat kann die Behandlung einer Angelegenheit aussetzen, bis eine Stellungnahme des Jugendgemeinderates vorliegt. Der Jugendgemeinderat erhält Informationen bezüglich der Tagesordnung des Gemeinderats.
4. Der Jugendgemeinderat wird mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine öffentliche Jugendbefragung oder Vergleichbares durchführen.
5. Der einzelne Jugendgemeinderat ist grundsätzlich verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen.

§ 4 Sitzverteilung

1. Die Sitze im Jugendgemeinderat verteilen sich wie folgt:

Schule	Sitz/Sitze bisher	Sitze neu
Otto-Raupp-Förderschule	1	0 (entfällt)
Alemannen Werkrealschule	2	1
Realschule Am Mauracherberg	3	2
Erasmus-Gymnasium	4	3
Freie Liste Wahlberechtigt, die keine der genannten Schulen besuchen	5	4

§ 5 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit alle Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist die Begründung des Hauptwohnsitzes in Denzlingen. Maßgeblich für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind die Verhältnisse am Wahltag.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind Schülerinnen und Schüler der genannten Schulen nur innerhalb ihrer jeweiligen Schule.
3. Ein erworbenes Mandat kann unabhängig vom Lebensalter bis zum Ende der Wahlperiode ausgeübt werden.

§ 6 Sitzungen

1. Der Bürgermeister leitet die Sitzung, er kann die Sitzungsleitung an die/den vom Jugendgemeinderat gewählte(n) Sprecher/in delegieren. Der Bürgermeister beruft den Jugendgemeinderat nach Bedarf, jedoch mindestens ~~viermal~~ dreimal pro Jahr ein. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel des Jugendgemeinderates ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
2. Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit erforderlich sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen.
3. Anträge zur Aufnahme von Beratungspunkten auf die Tagesordnung sind an den Bürgermeister zu richten. Anträge, die von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende rechtzeitig zu verständigen.
5. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn und so lange die Hälfte der Jugendgemeinderäte anwesend ist.
6. Der Jugendgemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Änderungen des Statuts ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
7. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
8. Über den Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen von einem/einer aus der Mitte des Jugendgemeinderats zu bestellenden Schriftführer/in. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls erhält das Bürgermeisteramt.

§ 7 Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 8 10 EURO pro Sitzung gewährt.

§ 8 Wirkung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Jugendgemeinderates haben die Wirkung von Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat.
2. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates sind spätestens auf einer der nächsten die Tagesordnung der übernächsten Sitzungen des Gemeinderates / des zuständigen Ausschusses zu behandeln. ~~setzen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist.~~ Die Verwaltung soll den Beschlüssen des Jugendgemeinderates eine eigene Stellungnahme beifügen.
3. Der/die gewählten Vertreter/in des Jugendgemeinderates hat das Recht, die auf der Tagesordnung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses stehende Beschlussempfehlung des Jugendgemeinderates zu erläutern und zu vertreten.

§ 9 Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung und Fraktionen

1. Die Gemeindeverwaltung und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterstützen den Jugendgemeinderat. ~~Jede Fraktion benennt einen Ansprechpartner für den Jugendgemeinderat.~~ Der Gemeinderat benennt Ansprechpartner für den Jugendgemeinderat.
2. Im Haushaltsplan der Gemeinde werden ausreichende Mittel für die Arbeit des Jugendgemeinderates bereitgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Markus Hollemann, Bürgermeister